

Arbeits- und Gesundheitsschutz



© InImage | sw-kommunikation.net

URLAUB UND „NICHT-ERREICHBARKEIT“

Beginnt das Dienstgeschäft für das neue Schuljahr drei oder fünf Tage vor Beginn? Muss man in den Ferien in die Schule? Die GEW-Mitglieder des LHPR konnten diese Fragen erfolgreich im Sinn der Beschäftigten mit dem Bildungsministerium klären.

Jederzeit digital erreichbar? Zum Schutz aller pädagogischen Beschäftigten an den Schulen sagen wir „Nein“ zur Entgrenzung der Arbeitszeit und haben auch hier eine Regelung erreicht.

In der Regel wird bis zum 31. Januar eines jeden Jahres die Planung des Erholungsurlaubs den Schulleitungen zur Kenntnis gegeben. Nach dem TV-L, § 26 bzw. UrlVO LSA, § 3 haben Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 30 Tagen in den Schulferien. Des Weiteren steht Lehrkräften nach § 2 der ArbZVO-Lehr ein zusätzlicher freier Tag im Kalenderjahr zu. Eine Inanspruchnahme dieses zusätzlichen freien Tages lässt das Ministerium für Bildung nur in den Ferien zu. Diesen freien Tag sollte man neben dem Urlaub ebenfalls der Schulleitung bis Ende Januar anzeigen.

Bei der Urlaubsplanung ist zu beachten, dass der 24. Dezember und der 31. Dezember für alle pädagogischen Beschäftigten an den öffentlichen Schulen keine Arbeitstage sind. Dafür müssen dementsprechend also keine Urlaubstage angezeigt werden.



Einschränkungen beim Urlaubsanspruch gibt es für **die letzten drei Tagen vor Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres**. Hier müssen sich Lehrkräfte „... für schulische Aufgaben bereithalten, soweit dies für die organisatorische Vorbereitung des neuen Schuljahres erforderlich ist und durch die Schulleitung vor Beginn der Ferien angekündigt wurde. Für alle anderen Ferientage kann eine Lehrkraft ihren Urlaub anzeigen, sofern keine dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.“ Diese Regelung ist verbindlich und wurde den Schulleitungen durch das Landesschulamt im Sommer 2024 mitgeteilt. Konkret heißt das:

- Für pauschal angesetzte Nachbereitungstage oder Urlaubssperren zu Beginn der Sommerferien sowie zu anderen Ferienzeiten (außer den drei Vorbereitungstagen) gibt es keine rechtliche Grundlage, es sei denn, es bestehen besondere dienstliche Umstände (Archivierungs- oder Aufräumarbeiten können individuell in der Schulzeit erledigt werden.).
- Dienstberatungen gehören in die Schulzeit bzw. in die Vorbereitungstage am Ende der Sommerferien.
- Schulische Fortbildungen zum Schuljahresende oder -beginn unterliegen wie zu anderen Zeitpunkten auch der Mitbestimmung durch den Schulpersonalrat und können nicht einseitig durch die Schulleitungen festgelegt werden.

Pädagogische Mitarbeiter*innen müssen bei der Beantragung ihres Urlaubs die zum Beginn eines Schuljahres mit der Schulleitung unter Beteiligung der Schulpersonalräte festgelegten Ferienarbeitstage beachten (siehe DV ArbPM 2015). Wie bei den Lehrkräften auch ist in den letzten drei

Arbeitstagen vor Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres kein Urlaub möglich.

Ein besonderer Erfolg der Arbeit im Lehrerhauptpersonalrat (LHPR) ist die im März 2023 in Kraft getretene „DV digitale Dienste“. Hier wurde unter Federführung der GEW-Mitglieder im LHPR eine Regelung zur digitalen Erreichbarkeit mit dem Ministerium für Bildung vereinbart, die auch bundesweit Beachtung gefunden hat. Hier heißt es: „Soweit digitale Dienste für eine dienstliche Erreichbarkeit und Information genutzt werden, kann eine Wahrnehmung von Informationen oder eine Erreichbarkeit über digitale Dienste nur an Arbeitstagen zwischen 8 und 16 Uhr erwartet werden.“ Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiter*innen brauchen sich außerhalb dieser Zeit (z. B. über E-Mails oder digitale Stundenplan-Apps) nicht über geänderte dienstliche Belange des folgenden Arbeitstages informieren.



Kerstin Hinz
Vorsitzende des Lehrerhauptpersonalrates beim Ministerium für Bildung

STEHEN. FÜR SPÜRBBARE ENTLASTUNGEN. DIE GEW-PERSONALRÄTE.